



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport
Einwohner-Zentralamt

Informationen zum Visumverfahren für Besuchsaufenthalte und Geschäftsreisen

Wer benötigt ein Visum?

Dieses Merkblatt dient als Information für ausländische Staatsangehörige, die generell für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein Visum benötigen und sich zu Besuchszwecken oder aus geschäftlichen Gründen zu Kurzaufenthalten bis zu 3 Monaten hier aufhalten wollen.

Eine Übersicht über die Staaten, für die Visumpflicht bzw. -freiheit bei der Einreise in die Bundesrepublik besteht, befindet sich auf den Internetseiten des Auswärtigen Amtes (www.auswaertiges-amt.de).

Wo bekommt man ein Visum?

Für die Beantragung und Erteilung eines Visums sind die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft oder Generalkonsulat) in dem jeweiligen Herkunftsstaat der Antragstellenden oder dem Staat ihres gewöhnlichen erlaubten Aufenthalts zuständig.

Die Entscheidung wird ausschließlich dort getroffen.

Wie wird das Visum beantragt?

Die Antragsteller füllen die in der Auslandsvertretung ausgegebenen Antragsformulare aus und reichen diese dort ein. In dem Antrag müssen insbesondere der genaue Einreise- und Aufenthaltszweck sowie der Ort und die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts angegeben werden. Je nach Zweck des Aufenthalts sind weitere Angaben erforderlich.

Was ist bei Besuchsaufenthalten zu beachten?

Bei Besuchsreisen bis zu drei Monaten entscheidet die deutsche Auslandsvertretung in eigener Zuständigkeit über die Erteilung des Visums.

Für Besuchsaufenthalte gilt, dass die Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes nachgewiesen sein muss. Wenn eine im Bundesgebiet aufhältliche Referenzperson hierfür aufkommt, muss dem Visumantrag eine Verpflichtungserklärung gemäß § 68 des Aufenthaltsgesetzes beigelegt werden.

Die Verpflichtungserklärung ist auf dem bundeseinheitlichen Formular in der Ausländerdienststelle des zuständigen Bezirksamtes abzugeben und wird dort beglaubigt (Gebühr 25 €).

Wenn der Antragsteller den Lebensunterhalt für die Aufenthaltsdauer aus eigenen Mitteln bestreitet, muss der Bonitätsnachweis bei der Antragstellung erbracht werden.

Was ist bei Geschäftsreisen zu beachten?

Auch bei Geschäftsreisen bis zu drei Monaten entscheidet die deutsche Auslandsvertretung in eigener Zuständigkeit über die Erteilung des Visums.

Sind mehrere Einreisen im Jahr möglich?

Es kann ein sogenanntes unechtes Jahresvisum für mehrere Ein- und Ausreisen mit einer Höchstaufenthaltsdauer von drei Monaten pro Halbjahr in Frage kommen. Die Entscheidung, für welchen Zeitraum und für wie viele Tage ein Visum ausgestellt wird, trifft die zuständige Auslandsvertretung anhand der eingereichten Unterlagen.

Zu beachten ist, dass auch Visa mit längerfristiger Gültigkeit lediglich zu einem Aufenthalt von jeweils 3 Monaten pro Halbjahr, gerechnet ab dem Datum der ersten Einreise, berechtigen.

Das „Jahresvisa“ mit ein- oder mehrjähriger Gültigkeit wird von der deutschen Auslandsvertretung im Regelfall Personen erteilt, die sich bereits einige Male in Deutschland oder den Schengener Staaten aufgehalten haben und die der Auslandsvertretung als besonders vertrauenswürdig bekannt sind. Von der Möglichkeit der Ausstellung von Mehrjahresvisa darf seitens der deutschen Auslandsvertretung nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

Allgemeiner Hinweis:

Dieses Merkblatt ist auf den „Normalfall“ zugeschnitten. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass im Einzelfall Abweichungen möglich sind.